

Statut

Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen von Wohnungsgenossenschaften

November 2025

Statut

Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen von Wohnungsgenossenschaften

Statut in der Fassung des Beschlusses des Verbandstages des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. vom 25.11.2025

Präambel

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. hat einen Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen von Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung errichtet. Der Selbsthilfefonds besteht seit 1974. Ausschließlicher Zweck des Selbsthilfefonds ist es, die Einlagen der Sparer bei den angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften zu sichern. Die dem Selbsthilfefonds angehörenden Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung leisten jährliche Beiträge zum Selbsthilfefonds.

Der Selbsthilfefonds ist Ausdruck der Solidarität der Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung. Er wird in Selbstverantwortung und Selbstverwaltung als Zweckvermögen beim GdW als genossenschaftlicher Spitzenverband geführt.

Dieses Statut zum Selbsthilfefonds regelt die Grundsätze der Verwaltung des Selbsthilfefonds gemäß 11 Abs. 1 Buchst. e) der Satzung des GdW.

§ 1 Verwaltung des Selbsthilfefonds

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. hat in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 seiner Satzung innerhalb seines Gesamtvermögens den Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen und anderer Einlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG – ausgenommen Einlagen von Instituten im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) – bei Wohnungsgenossenschaften,

- denen nach § 32 Abs. 1 KWG die Erlaubnis erteilt worden ist, solche Einlagen anzunehmen und
- die den Mitgliedern des GdW als Mitgliedsunternehmen angehören (Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung),

zu verwalten.

§ 2 Zweck des Selbsthilfefonds

- (1) Ausschließlicher Zweck des Selbsthilfefonds ist die Hilfeleistung bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen von Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung aus Einlagen, die diese gemäß § 32 KWG i. V. m. § 1 Abs. 29 Satz 1 Nr. 3 KWG (Einlagengeschäft für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung) hereinnehmen dürfen. Einlagen im Sinne dieses Statuts sind Spareinlagen, Namensschuldverschreibungen (Sparbriefe) und Bankguthaben mit Zinsansammlung zu Zwecken des § 1 Abs. 1 AltZertG.
- (2) Die Mittel des Fonds einschließlich etwa erzielter Überschüsse dienen ausschließlich der Sicherung der Einlagen sowie der Erhöhung des Vertrauens in die Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung und dürfen ausschließlich zur Sicherung der Einlagen verwendet werden, soweit und solange die Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung einem Mitglied des GdW angehören.

§ 3 Voraussetzungen und Art der Hilfestellungen

- (1) Der Selbsthilfefonds wird eingesetzt, wenn die Gefahr besteht, dass eine Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung die Verpflichtungen aus Einlagen nicht erfüllen kann. Er kann zum Schutz der Einleger vor Verlusten auch für Maßnahmen zur Stützung der Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung, insbesondere zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens oder zur Erleichterung einer Verschmelzung, eingesetzt werden.

- (2) Der GdW kann zur Umsetzung der Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 – im Rahmen der Satzung – zulasten des Fonds

- a) Zahlungen zum vollen oder teilweisen Ausgleich von Verlusten der Einleger leisten,
- b) Haftungszusagen erteilen,
- c) Bürgschaften übernehmen,
- d) unverzinsliche Darlehen gewähren,
- e) Zuschüsse mit oder ohne aufschiebende Bedingung der Rückzahlung (gegen Besserungsschein) geben.

Die Gewährung von Hilfen an die jeweilige Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

- (3) Der Selbsthilfefonds tritt bei Schwierigkeiten infolge einer allgemeinen Liquiditätskrise der Kreditwirtschaft nicht ein.
- (4) Weder die Mitglieder des GdW, noch die ihnen angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung (§ 1) und deren Einleger oder sonstige Dritte haben einen Anspruch auf Hilfeleistung aus Mitteln des Fonds.

§ 4 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mitglieder des GdW verpflichten sich, die Mittel, die der GdW zur Sicherung der Einlagen benötigt – im Rahmen der Satzung des GdW unter Heranziehung der Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung, die Einlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 haben – in Form von nicht rückzahlbaren Sonderleistungen im Sinne von Abs. 3 aufzubringen.
- (2) Eine Pflicht zur Erbringung der Sonderleistungen besteht für die Mitglieder des GdW nur, soweit ihnen Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung angehören oder angehört haben, und diese Wohnungsgenossenschaften noch nicht gemäß § 11 aus der Zahlungs- und Garantieverpflichtung gegenüber dem für sie zuständigen Mitglied des GdW entlassen wurden. Die von einem Mitglied des GdW zu leistenden Sonderleistungen ermitteln sich nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Abs. 3 bis 5. Die Bemessungsgrundlage der Sonderleistungen im Sinne des Abs. 3 ist jeweils der Gesamtbetrag der Einlagen im Sinne von § 2 Abs. 1, die die dem jeweiligen Mitglied des GdW angehörenden Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung in dem jeweils letzten Jahresabschluss ausgewiesen haben, der vor dem 01.01. des Geschäftsjahres aufgestellt worden ist, für das die Sonderleistungen gemäß Abs. 3 zu erbringen ist.

- (3) Die Mitglieder des GdW verpflichten sich, folgende Sonderleistungen zu erbringen:
- a) einen jährlichen Sicherungsbeitrag in Höhe von 0,4 ‰ der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 Satz 3 zu zahlen (Grundbeitrag),
 - b) einen jährlichen Garantiebtrag in Höhe von 0,5 ‰ der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 Satz 3 schriftlich zuzusagen (Zahlungsversprechen) sowie
 - c) auf die gemäß Buchst. b) zugesagten Zahlungsversprechen im Rahmen der Abs. 4 und 5 Zahlungen zu leisten, wenn dies in dem Verfahren nach Maßgabe des § 5 beschlossen wird.

Die Verpflichtung zur Zahlung gemäß Buchst. c) besteht nur so lange, bis das Fondsvermögen unter Berücksichtigung der Zahlungen gemäß Buchst. a) und c) sowie etwa erzielter Überschüsse 2 ‰ der Summe der Bemessungsgrundlagen im Sinne von Abs. 2 Satz 3 erreicht.

- (4) Übersteigt das Fondsvermögen den in Abs. 3 Satz 2 genannten Betrag von 2 ‰ der Summe der Bemessungsgrundlagen im Sinne von Abs. 2 Satz 3, so ist die Beitragspflicht in dem Verfahren gemäß § 5 neu festzusetzen. Sinkt das Vermögen des Fonds unter diesen Betrag, so bemessen sich die Leistungen der Mitglieder des GdW nach Abs. 3.
- (5) Die Verpflichtung eines Mitgliedes des GdW, Sonderleistungen im Sinne der Abs. 1 bis 4 zu erbringen, ruht, soweit ihm angehörende Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung die ihrerseits gegenüber dem Mitglied zu erbringenden Leistungen zur Entlastung des Mitgliedes nicht erfüllen. Ein Leistungsausfall im Sinne von Satz 1 ist nachzuholen, soweit die Refinanzierung bei der jeweiligen Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung zu erreichen ist.
- (6) Die Einlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 einer Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung werden in die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 Satz 3 nicht mehr einbezogen, wenn diese Wohnungsgenossenschaft bis zum 30.06. des Geschäftsjahres, für das Leistungen zu erbringen sind, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Einstellung des Einlagengeschäftes angezeigt und die Verpflichtungen aus dem Einlagengeschäft nachweislich erfüllt hat.
- (7) Von Wohnungsgenossenschaften, die den Sparbetrieb auf Grundlage einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG erstmalig aufnehmen, wird ein angemessenes Beitrittsgeld erhoben. Zur Ermittlung der Höhe des Beitrittsgeldes wird die Annahme getroffen, dass die Wohnungsgenossenschaften einen Spareinlagenbestand von 10 Mio. EUR erreichen werden. Dieser fiktive Einlagenbestand von 10 Mio. EUR wird dem Gesamtbetrag der Einlagen aller Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung am 31.12. des vor der Aufnahme liegenden Jahres gegenübergestellt und hieraus ein Prozentsatz ermittelt. Dieser Prozentsatz ist auf den Gesamtbestand des Selbsthilfefonds (Guthaben und Zahlungsversprechen) ebenfalls zum 31.12. des vor der Aufnahme liegenden Jahres anzuwenden und ergibt das Beitrittsgeld. Der Anteil an den Guthaben ist in Barmitteln, der

Anteil an den Zahlungsverprechen durch Abgabe eines Zahlungsverprechens zu erbringen. Über die Möglichkeit der Ratenzahlung beraten und beschließen Beirat und Vorstand des GdW in getrennter Abstimmung.

§ 5 Verwaltung der Fondsmittel

(1) Der Vorstand des GdW und der Beirat (§ 8) beraten und beschließen in getrennter Sitzung insbesondere über

- einen Antrag auf Hilfsmaßnahmen nach Satz 2,
- Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Hilfe gemäß § 3 Abs. 2,
- die Anforderung von Zahlungen auf die nach § 4 Abs. 3 Buchst. b) übernommene Garantieverpflichtung,
- die Neufestsetzung der Beitragspflicht im Falle des § 4 Abs. 4 Satz 1 sowie
- die Aufnahme und den Ausschluss einer Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung in den bzw. aus dem Selbsthilfefonds.

Einen Antrag auf Hilfsmaßnahmen können sowohl die betroffene Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung als auch das zuständige Mitglied des GdW stellen. Der Antrag ist an den GdW zu richten. Ein Antrag, dessen Annahme nicht vom Vorstand des GdW und dem Beirat beschlossen wird, gilt als abgelehnt. Gleiches gilt für andere Beschlüsse gemäß Satz 1.

(2) Der Verbandstag des GdW kann auf Vorschlag des Vorstands des GdW und des Beirats (§ 8) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Änderungen dieses Statuts beschließen (§ 11 Abs. 1 Buchst. e) der Satzung des GdW).

§ 6 Getrennter Ausweis und Prüfung des Fondsvermögens

(1) Die Mittel des Selbsthilfefonds sind getrennt vom übrigen Verbandsvermögen zu halten und werden im Rechnungswesen des GdW gesondert ausgewiesen (§ 19 Abs. 3 der Satzung des GdW).

(2) Dem GdW steht ein angemessener Verwaltungsbeitrag zu. Hierüber beschließt die Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung, zu der alle Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung eingeladen werden.

(3) Der Selbsthilfefonds wird in die Prüfung des Jahresabschlusses des GdW einbezogen. Der Teil des Prüfungsberichtes, der den Selbsthilfefonds betrifft, und das

Ergebnis der Prüfung sind dem Beirat zur Kenntnis zu geben und auf Verlangen des Beirats vom Abschlussprüfer mündlich zu erläutern.

§ 7 Pflichten der Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung

- (1) Die Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung (§ 1) haben den zuständigen Prüfungsverband und dieser seinerseits den Beirat sowie den Vorstand des GdW unverzüglich über alle Vorgänge, für die Selbsthilfemaßnahmen in Betracht kommen, zu unterrichten.

Die Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung sind verpflichtet, ihre Geschäfte nach den für sie geltenden gesetzlichen, satzungsmäßigen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu führen, um finanzielle Belastungen der Sicherungseinrichtung zu vermeiden. Im Interesse einer positiven Entwicklung und einer frühzeitigen Erkennung negativer Entwicklungen gehört dazu die Einrichtung eines Planungs-, Steuerungs- und Überwachungssystems, deren Ausgestaltung auf Vorschlag des Beirats (§ 8) von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung beschlossen wird (Risiko-frühwarnsystem). Die Ergebnisse des Planungs-, Steuerungs- und Überwachungssystems sind jährlich vom zuständigen Mitglied des GdW, das die jeweilige Genossenschaft prüft, in einem Risikobericht zusammenzufassen und dem GdW sowie dem Beirat zur Verfügung zu stellen.

- (2) Beirat und Vorstand des GdW sind berechtigt, alle erforderlichen Erklärungen, Auskünfte und Unterlagen einzuholen sowie sich über alle Vorgänge zu unterrichten, die für ihre Entscheidung über den Einsatz der Fondsmittel von Bedeutung sein können. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Deutsche Bundesbank und der zuständige Prüfungsverband sind insoweit von ihrem Dienstgeheimnis entbunden.
- (3) Die Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung ermächtigen den GdW, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, bei der Deutschen Bundesbank, beim zuständigen Prüfungsverband, beim tätig gewordenen Wirtschaftsprüfer/Prüfungsgesellschaft alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung im Einzelfall bedeutsamen Auskünfte über sie einzuholen und diese Stellen über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.
- (4) In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Prüfungsverband, dem Vorstand des GdW und dem Beirat (§ 8) sowie der betroffenen Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung sind alle Möglichkeiten zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten zu prüfen und auszuschöpfen.
- (5) Die Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung sind verpflichtet, bei begründeten Hinweisen auf eine besondere Risikolage oder eine unangemessen riskante Geschäftspolitik jederzeit vom Selbsthilfefonds angeordnete Prüfungen

auf ihre Kosten zuzulassen. Dies beinhaltet insbesondere die Einsicht in sämtliche Unterlagen, die für eine sorgfältige Prüfung erforderlich sind, sowie die Erteilung der gebotenen Auskünfte. Der GdW als genossenschaftlicher Spitzenverband kann in Abstimmung mit dem Beirat einen anderen Prüfungsverband oder einen Wirtschaftsprüfer mit der Sonderprüfung beauftragen.

§ 8 Beirat

- (1) Im Rahmen des Statuts wird ein Beirat gebildet.
- (2) Der Beirat besteht aus dem Vorstand des Präsidiums der Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung sowie einem für das Prüfungswesen zuständigen Vorstandsmitglied eines Mitglieds des GdW, dem Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung (§ 1) angehören.
- (3) Die Wahl des Vorstandes des Präsidiums der Bundesarbeitsgemeinschaft erfolgt gemäß der Geschäftsordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung. Die Wahl des für das Prüfungswesen zuständigen Vorstandsmitgliedes eines Mitglieds des GdW erfolgt durch diejenigen Mitglieder der Konferenz der Verbände, denen Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung angehören.
- (4) Die Amtszeit des Beirats beginnt und endet grundsätzlich mit der Amtszeit des Verbandsrates des GdW. Die Amtszeit der jeweiligen Beiratsmitglieder aus dem Vorstand des Präsidiums der Bundesarbeitsgemeinschaft endet vorzeitig mit der Beendigung der Tätigkeit für eine dem Selbsthilfefonds angehörende Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung. Die Amtszeit des für das Prüfungswesen zuständigen Vorstandsmitgliedes eines Mitglieds des GdW endet vorzeitig mit der Beendigung seiner Tätigkeit bei einem Mitglied des GdW, dem Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung angehören. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes besteht der Beirat bis zur Nachwahl aus den verbleibenden Mitgliedern. Die Nachwahl erfolgt jeweils für den Rest der Amtsperiode.

§ 9 Geheimhaltung und Schweigepflicht

- (1) Alle Personen, die bei der Durchführung von Aufgaben für den GdW, seine Mitglieder oder für eine der dem Selbsthilfefonds angehörenden Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung im Zusammenhang mit der Sicherung von Einlagen tätig werden, sind verpflichtet, alles, was sie über Tätigkeit und Arbeitsergebnisse des Selbsthilfefonds sowie über die Verhältnisse der Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung und deren Einleger erfahren, unter Wahrung strengster Verschwiegenheit nicht unbefugt zu offenbaren oder zu verwerten, auch nicht nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Sie haben diese Verpflichtung auch Mitarbeitern und sonstigen von ihnen eingeschalteten Personen aufzuerlegen.

- (2) Der GdW ist berechtigt, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Deutschen Bundesbank Mitteilung zu machen und Erklärungen abzugeben, die mit den Aufgaben des Selbsthilfefonds zusammenhängen. § 7 bleibt unberührt.

§ 10 Eintritt einer Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung in den Selbsthilfefonds

Wohnungsgenossenschaften, die eine Spareinrichtung neu einrichten wollen, können einen Antrag auf Aufnahme in den Selbsthilfefonds stellen, soweit sie zu den gemäß § 1 genannten Wohnungsgenossenschaften gehören und die entsprechende Genehmigung nach § 32 KWG beantragen wollen. Der Antrag auf Aufnahme ist gleichzeitig mit der Beantragung der Genehmigung nach § 32 KWG zu stellen. § 7 ist entsprechend anzuwenden. Der Antrag ist an den GdW zu richten. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand des GdW und der Beirat im Verfahren gemäß § 5.

§ 11 Ausscheiden einer Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung aus dem Selbsthilfefonds

- (1) Die Zugehörigkeit zum Selbsthilfefonds des GdW kann seitens einer Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem GdW unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.
- (2) Gibt eine Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung das Einlagengeschäft auf, so hat sie dies ungeachtet Abs. 1 unverzüglich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung über die Aufgabe des Einlagengeschäfts gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzuzeigen. Das Mitglied des GdW, dem die Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung angehört, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Personen, denen gegenüber Verbindlichkeiten aus Einlagen bestehen, hiervon unverzüglich unterrichtet werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Einlagen, die später als einen Monat nach der gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgten Anzeige begründet oder verlängert werden, nicht durch den Selbsthilfefonds gesichert werden. Das Gleiche gilt für Einlagen, die der Einleger nicht zum nächstmöglichen Termin kündigt.
- (3) Die Mitglieder des GdW werden für die Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung, die das Einlagengeschäft aufgegeben haben, mit Zugang der Mitteilung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Entlassung aus der gesetzlichen Bankenaufsicht von den bestehenden Zahlungsverprechen nach § 4 Abs. 3 Buchst. b) und der Verpflichtung zur Zahlung hierauf nach § 4 Abs. 3 Buchst. c) freigestellt, jedoch frühestens nach Ablauf der unter § 11 Abs. 1 genannten Frist. Eine Rückzahlung erbrachter Sonderleistungen nach § 4 Abs. 3 Buchst. a) und c) erfolgt nicht.

§ 12 Ausschluss aus dem Selbsthilfefonds

- (1) Eine Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung kann aus dem Selbsthilfefonds ausgeschlossen werden, wenn sie die ihr obliegenden Pflichten gegenüber dem Selbsthilfefonds verletzt. Eine Verletzung liegt insbesondere vor, wenn eine Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung
 - a) mit einer ihrerseits gegenüber dem zuständigen Mitglied des GdW bestehenden Zahlungspflicht zum Selbsthilfefonds nach einer schriftlichen Mahnung durch das zuständige Mitglied länger als zwei Monate in Verzug gerät,
 - b) ihre Pflichten gemäß § 7 verletzt bzw. nicht unverzüglich erfüllt,
 - c) im Hinblick auf den Selbsthilfefonds gegenüber dem GdW, dem zuständigen Prüfungsverband, dem nach KWG oder dem nach § 7 Abs. 5 dieses Statuts tätigen Prüfer schuldhaft unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
 - d) den zuständigen Prüfungsverband, den nach KWG oder den nach § 7 Abs. 5 dieses Statuts tätigen Prüfer bei ihrer Prüfungstätigkeit nicht unterstützt,
 - e) die infolge von § 7 Abs. 4 durch den Beirat (§ 8) und den Vorstand des GdW getroffenen Auflagen des Selbsthilfefonds nicht umsetzt.
- (2) Gelangen der Vorstand des GdW und der Beirat zu dem Schluss, dass Ausschlussgründe bestehen, so wird der Ausschluss der betroffenen Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung vom GdW schriftlich mit eingeschriebenem Brief angedroht. Dabei sind die Tatsachen, die den Ausschluss begründen, und der Ausschlussgrund mitzuteilen. Besteht der Ausschlussgrund nach Ablauf von sechs Monaten weiterhin, so ist über den Ausschluss vom Vorstand des GdW und dem Beirat im Verfahren gemäß § 5 Abs. 1 zu entscheiden. Dieser Beschluss des Vorstands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Beschluss des Beirats bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Vor der Entscheidung nach Abs. 2 Satz 3 hat der Vorstand des GdW den zuständigen Prüfungsverband zu hören sowie der betroffenen Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- (4) Die Entscheidung des Vorstands des GdW und des Beirats über den Ausschluss einer Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung aus dem Selbsthilfefonds hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschlussgrund zu enthalten.
- (5) Die Entscheidung des Vorstands des GdW und des Beirats nach Abs. 2 Satz 4 über den Ausschluss aus dem Selbsthilfefonds ist der Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.

- (6) Die Entscheidung des Vorstands des GdW und des Beirats über den Ausschluss aus dem Selbsthilfefonds wird sechs Wochen nach dem Zugang gemäß Abs. 5 wirksam.
- (7) Gegen die Entscheidung des Vorstands des GdW und des Beirats kann die Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung innerhalb einer Frist von drei Wochen nach deren Zugang den Verbandsrat des GdW anrufen. Das entsprechende Schreiben muss innerhalb der vorgenannten Frist beim GdW eingegangen sein. Die Anrufung des Verbandsrats des GdW hindert nicht den Lauf der Frist gemäß Abs. 6. Der Verbandsrat des GdW hat spätestens vor Ablauf der in Abs. 6 genannten Frist eine Entscheidung zu treffen. Die Entscheidung des Verbandsrats des GdW ist endgültig, der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.
- (8) Über den Ausschluss einer Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung aus dem Selbsthilfefonds hat der GdW die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich nach dem Wirksamwerden des Ausschlusses gemäß Abs. 6 zu informieren.

§ 13 Auflösung des Selbsthilfefonds

- (1) Der Verbandstag des GdW kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Selbsthilfefonds beschließen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Auflagen entgegenstehen.
- (2) Der Vorstand des GdW verteilt die nach der Auflösung verbleibenden Mittel an die Mitglieder des GdW nach dem Anteil der Verbindlichkeiten aus Einlagen, die die einem Mitglied des GdW angehörenden Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung jeweils in dem letzten Jahresabschluss ausgewiesen haben, der vor dem 01.01. des Geschäftsjahres aufgestellt worden ist, in dem die Auflösung beschlossen worden ist. Die Mitglieder des GdW haben diese Mittel an die Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung im Verhältnis ihrer Einlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 zu verteilen.

Impressum

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin

Telefon: +49 (0)30 82403-0

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles

Telefon: +32 2 5 50 16 11

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

@ GdW 2025

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus